

Auskunft:
Karin Gehrler
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6540-172/2021-24

Bregenz, am 15.10.2021

Betreff: Landesstraße Nr. 200 in Alberschwende-Müselbach;
vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkung,
vorübergehendes Überholverbot,
vorübergehende halbseitige Straßensperre sowie
vorübergehende Totalsperre

VERORDNUNG

Auf Grund von Belagsinstandsetzungsarbeiten sowie der Herstellung eines Linksabbiegers im Bereich von km 12,70 bis km 12,90 wird gemäß § 43 Abs. 1a i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 auf der Landesstraße Nr. 200 in Alberschwende-Müselbach, im Zeitraum vom **17.10. bis 22.10.2021**, für die Dauer der Arbeiten, verordnet:

I.

Es ist Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO 1960

1. das Fahren in beiden Richtungen im Bereich der abgeschränkten Stelle ist vom **18.10., 20.00 Uhr bis 19.10., 06.00 Uhr**, verboten.
2. in beiden Fahrtrichtungen 100 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten
3. in beiden Fahrtrichtungen 50 m vor bis 25 m vor dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten
4. in beiden Fahrtrichtungen 25 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten

II.

Im Bereich der Arbeitsstelle haben

5. die Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 angegebenen Fahrtrichtung zu fahren
6. die Fußgänger den durch das Gebotszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen. Fußgänger ist es gemäß § 52 Z 14b StVO 1960 verboten, den gesperrten Bereich zu begehen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Karin Gehrler

Ergeht an:

1. Wilhelm+Mayer Bau GmbH, 6840 Götzis, Dr.-A.-Heinzle-Str. 38;
zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrag, die Verordnung entsprechend dem beiliegenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenmeister sowie der zuständigen Polizeiinspektion ordnungsgemäß kundzumachen.
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbau, 6800 Feldkirch
zur gefälligen Kenntnisnahme
3. Landespolizeidirektion Vorarlberg
LPD-V-EA-landesleitzentrale@polizei.gv.at und LPD-V-LVA@polizei.gv.at
zur gefälligen Kenntnisnahme
4. Polizeiinspektion Egg
zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen.
5. Gemeindeämter Alberschwende, Lingenau, Hittisau, Egg, Schwarzenberg und Krumbach
zur gefälligen Kenntnisnahme
6. Bauhof Lauterach, z. H. Herrn Straßenmeister Moosbrugger
zur gefälligen Kenntnisnahme

7. ÖBB Postbus GmbH, Senderstraße 20, 6960 Wolfurt
zur gefälligen Kenntnisnahme
8. Landbus Bregenzerwald, 6863 Egg, Impulszentrum 1135
zur gefälligen Kenntnisnahme
9. Bezirkspolizeikommando Bregenz
zur gefälligen Kenntnisnahme
10. Rettungs- und Feuerwehrleitzentrale
zur gefälligen Kenntnisnahme
11. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abt. III
zur gefälligen Kenntnisnahme

F.d.R.d.A.